

An die Gemeinde Altstadt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altstadt

Antrag auf Förderung gemäß Ziffer 5 der Richtlinie über die Förderung des Besuchs der Kitas und privaten Tagespflegeeinrichtungen (gleichzeitige Betreuung von Kindern in Kita und Tagespflegeeinrichtung)

Angaben zu Kindern in einer Kindertagesstätte:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Angaben zu Kindern in einer Tagespflegeeinrichtung:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift / Stempel Tagespflegeeinrichtung

Informationen für Altenstädter Sorgeberechtigte, die gleichzeitig Kinder in einer gemeindlichen Kindertagesstätte (Kita) und in einer Altenstädter Tagespflegeeinrichtung betreuen lassen.

Seit April 2019 sind die neue Kita-Satzung der Gemeinde Altstadt und die zugehörige Richtlinie über die Förderung des Besuchs der Kitas und privaten Tagespflegeeinrichtungen in Kraft. In Ziffer 5 dieser Richtlinie wurde eine Förderung beschlossen, um die Gleichstellung von Sorgeberechtigten, die Kinder in Altenstädter Kitas betreuen lassen und von Sorgeberechtigten, die Kinder in einer Kita und gleichzeitig in einer Tagespflegeeinrichtung betreuen lassen, voranzutreiben.

In der folgenden Tabelle ist die Förderung für unterschiedliche Kombinationsmöglichkeiten der Betreuung dargestellt.

Anzahl Kinder in Kita	Anzahl Kinder in Tagespflege	Ermäßigte Betreuungsgebühr Kita-Kinder
1	1	Kita-Kind 50%
1	2 und mehr	Kita-Kind gebührenfrei
2	1	Kita-Kind mit günstigster Gebühr wird gebührenfrei, zweites Kind zahlt 50%
2	2 und mehr	Kita Kinder gebührenfrei
3	1	Kita-Kind mit günstigster Gebühr wird gebührenfrei, zweites Kind zahlt 50%, drittes Kind gebührenfrei
3	2 und mehr	Kita Kinder gebührenfrei

Wenn die Kinderzahl in der Kindertagesstätte die hier genannten Zahlen übersteigt, entscheidet der Gemeindevorstand individuell nach Fall. Bei einer bereits vorhandenen kompletten Gebührenbefreiung eines Kindes in der Kindertagesstätte, gilt dieses Kind als Kind mit der günstigsten Gebühr.

Diese Förderung wird im Rahmen der Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts).

Wenn ein Kind die Kita oder die Tagespflegeeinrichtung verlässt, erfolgt gegebenenfalls eine Neuberechnung der Förderung. Eltern sind verpflichtet die Gemeinde zu unterrichten, falls ein Kind die Tagespflegeeinrichtung verlässt. Diese Mitteilungspflicht entfällt, wenn das Kind ohne Übergang von der Tagespflegeeinrichtung in die Kita wechselt.

Die Förderung ist durch die Eltern zu beantragen und gilt ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Geht der Antrag ein, bevor das Kind die Einrichtung besucht, dann beginnt die Förderung im Aufnahmemonat.

Antragsformulare und Informationen erhalten Sie von Ihrer Tagespflegeeinrichtung, dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde (Jörg Fichtl, Rathaus, Zimmer OG 21, Tel. 06047/8000-99, Mail fichtl@altenstadt.de) oder auf der Altenstädter Homepage.